

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 69 (2004)
Heft: 4

Artikel: Abtreibungen, Körperbilder und Geschlechterbeziehungen : eine Untersuchung von acht Basellandschaftlichen Criminalgerichtsprozessen zwischen 1889 und 1920
Autor: Reinhard, Vera
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- E. Martin: Johann Jakob Kettiger und Johann Heinrich Pestalozzi. Zur Wirkungsgeschichte Pestalozzis (Quellen und Forschungen BL, Bd. 39), Liestal 1991.
- P. Märki: Lizentiatsarbeit Uni Basel 2003: «Drum chöme mer ins Chränzli, do trifft me Landslüt a ...» Das «Baselbieter Chränzli» – Rekonstruktion von Lebenswelten im 19. Jahrhundert.
- M. Meier: Dissertation Universität Basel 1997: Die Industrialisierung im Kanton Basel-Landschaft. Eine Untersuchung zum demographischen und wirtschaftlichen Wandel, 1820–1940 (Quellen und Forschungen BL, Bd. 60), Liestal 1997.
- K. Ricker: Dissertation Universität Bremen 1998: Migration, Sprache und Identität. Eine biographieanalytische Studie zu Migrationsprozessen von Französinen in Deutschland (IBL-Forschung, Bd. 8), Bremen 2000.
- Ph. Sarasin: Dissertation Universität Basel 1990: Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870–1900, Basel/Frankfurt a. M. 1990.
- F. Suter: Wilhelm Senn 1845-1895, in: Baselbieter Heimatblätter (=BBH), 10, 4, Liestal 1945, S. 437–441.
- P. Suter: Baselbieter Chränzli und Baselbieterlied, in: BBH, 10, 4, Liestal 1945, S. 441–449.
- P. Suter: Baselbieter Chränzli. Berichtigung und Ergänzung, in: BBH, 11, 1, Liestal 1946, S. 19–20.
- K. von Greyerz: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Darmstadt 2000.
- R. Vogt-Speiser: Kurzbiographie Christian Gass, in: Heimatkunde von Rümelingen, Typoscript von dems., o. O. 1985, S. 45–52.
- H. Wichers: Gass, Christian, in: Historisches Lexikon der Schweiz (elektronische Publikation, Version vom 5. November 2002, <http://www.sn1.ch/dhs/externe/protect/textes/D7478-1-275.html>).

Vera Reinhard

Abtreibungen, Körperbilder und Geschlechterbeziehungen. Eine Untersuchung von acht Basellandschaftlichen Criminalgerichtsprozessen zwischen 1889 und 1920

1. Einleitung

Am 9. September 1911 sagte eine Frau aus dem Kanton Zürich in einem Verhör durch den Statthalter von Arlesheim Folgendes aus:

«Frau Sollberger¹ musste im Jahre 1908 immer bei mir Waschen helfen. Im Sommer dieses Jahres erzählte sie mir, sie sei in der 9. Woche schwanger u. gab mir auch an, dass der Gerber der Schwängerer sei. Frau Sollberger frug mich auch sofort an, ob ich ihr kein Mittel wisse mit welchem sie die Frucht ab-

treiben könne. Ich gab dann schliesslich auf fortwährendes Drängen von Seiten der Frau Sollberger dieser an, Absinth zu trinken u. brachte ihr auch einmal ein Mittel mit aus einer Apotheke im Ausser-sihl. Diese beiden Mittel taten aber die von Frau Sollberger gewünschte Wirkung nicht. (...) Nachdem mich aber dann Frau Sollberger trotzdem immer wieder bestürmte, (...) teilte ich ihr mit, ich wisse einen Doktor der ihr die Frucht beseitigen werde, der betref. Arzt (...) wohne in der Nähe der Kirche in Birsfelden.»²

¹ Um keine schutzwürdigen Interessen von Nachkommen der in den Quellen genannten Personen zu verletzen, habe ich die meisten Namen vollständig geändert. Nur die Namen öffentlicher Personen, zum Beispiel des damaligen Direktors des Basler Frauenspitals, der als Experte beigezogen wurde, wurden nicht anonymisiert.

² Sta BL, Abtreibungen/Kindstötungen/Verheimlichte Niederkunft, GA 4001, Strafgericht 2.2.2.1.7, 1888–1920, Fall Nr. 3847, 20. Dezember 1911.

Anfang des 20. Jahrhunderts erging es in der Schweiz Tausenden von Frauen wie Frau Sollberger. Schwangerschaftsunterbrechungen waren damals weit verbreitet, obwohl sie vom Gesetzgeber als schweres Delikt eingestuft wurden und deshalb in der Illegalität stattfinden mussten.³ Anders als im Fall von Frau Sollberger kamen die meisten Abtreibungen und Abtreibungsversuche den Justizbehörden nie zu Ohren. Nur selten sorgten unglückliche Umstände dafür, dass eine Abtreibung den Behörden gemeldet und deshalb eine Strafuntersuchung eröffnet wurde.

In diesem Artikel werden acht Strafgerichtsprozesse der Deliktkategorien «Abtreibung», «versuchte Abtreibung» und

«Anstiftung zur Abtreibung» behandelt, die zwischen 1889 und 1920 vor dem Criminalgericht Basel-Landschaft geführt wurden.⁴ Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Arbeit mit Gerichtsakten werden die Fälle hauptsächlich auf drei Themengebiete hin untersucht: Zuerst werden die darin geschilderten Abortivmittel und die mechanischen Eingriffe, die uns einen Einblick in die damalige Praxis der Abtreibung geben, besprochen. Dann sollen unterschiedliche Körper- und Schwangerschaftswahrnehmungen, von denen die Quellen erzählen, beschrieben und analysiert werden. Und schliesslich werden auch die Geschlechterbeziehungen, um die es in den Fällen ebenfalls geht, unter die Lupe genommen.

Strafgerichtsakten. Möglichkeiten und Grenzen

Die Lektüre von Strafgerichtsakten gibt uns die Möglichkeit, Einblicke in die Lebenswelten von Frauen und Männern zu gewinnen, die meist keine Selbstzeugnisse hinterlassen haben und von der traditionellen Geschichtswissenschaft lange übersehen wurden. Durch das Interesse an Formen und Funktionen abweichenden Verhaltens hat die Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren die Akten der Justiz als Quellen neu entdeckt. Während

in älteren kriminalhistorischen Arbeiten vor allem die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Entwicklung der modernen Gesellschaft in Form statistischer Erhebungen erforscht wurden, haben Forscherinnen und Forscher im Zuge von Dekonstruktivismus, Geschlechtergeschichte und historischer Anthropologie Gerichtsakten als «Sonden»⁵ zum Denken und Handeln von Menschen aus der Vergangenheit entdeckt.⁶

³ Im Kanton Basel-Landschaft war Abtreibung als «Verbrechen gegen das Leben» taxiert. Paragraph 104 und 105 des basellandschaftlichen Strafgesetzbuches regeln die Abtreibung. Strafgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 3. Februar 1873, S. 716f.

⁴ Sta BL, Abtreibungen/Kindstötungen/Verheimlichte Niederkunft, GA 4001 Strafgericht 2.2.2.1.7, 1888–1920, Nr. 1784 13. November 1889, Nr. 2410 26. März 1897, Nr. 3057 19. August 1903, Nr. 3500 23. September 1908, Nr. 3550 29. April 1909, Nr. 3847 20. Dezember 1911, Nr. 4121 19. November 1913, Nr. 4786 17. März 1920.

⁵ Schulte benutzt diesen Ausdruck: Regina Schulte: *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910*, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 24.

⁶ Einen guten Überblick über die historische Arbeit mit Gerichtsakten bietet Gerd Schwerhoff: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalität*, Tübingen 1991; siehe auch Susanna Burghartz: *Historische Anthropologie/Mikrogeschichte*, in: Joachim Eibach u. Günther Lottes (Hg.): *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 206–218.

Bei der Arbeit mit Strafgerichtsakten ist allerdings zu bedenken, dass Gerichte Orte der gesellschaftlichen Wahrheitsproduktion sind.⁷ Sie stellen ein Herrschaftsinstrument dar, das – gestützt auf die Macht des Staates – gesellschaftliches Geschehen reguliert. Die von den Gerichten produzierten Quellen dokumentieren diesen Prozess der gesellschaftlichen Regulierung und Steuerung.⁸ In Gerichtsakten präsentieren sich uns kleine Lebensabschnitte von Menschen im Kontext des Konfliktes mit der Justiz. Gerichtsverfahren widerspiegeln die Wirklichkeit dieser Lebensabschnitte aber nicht direkt, sondern sie sind Abbild einer aussergewöhnlichen Situation, welche Aussagen von Angeschuldigten und Zeugen über die Wirklichkeit hervorbringt. Es ist der Justizapparat, der diese Aussagen dann formalisiert und schriftlich festhält. Durch die Umsetzung von der gesprochenen in die geschriebene Sprache durch die Behörden gehen Informationen verloren und es werden Bedeutungsänderungen vorgenommen.⁹

Strafgerichtsakten widerspiegeln Herrschaftssituationen, deshalb ist das Reden vor Untersuchungsbehörden oder vor Gericht nie neutral oder zweckfrei. Die historische Forschung über Gerichtsakten geht davon aus, dass Geständnisse, Klagen und Zeugenaussagen in der polizeilichen Untersuchung und vor Gericht stets unter dem Blickwinkel des strategischen

Handelns untersucht werden müssen. Das bedeutet, dass Angeklagte und Zeuginnen, aber auch die Behörden im Strafverfahren stets ein Ziel vor Augen haben und ihr Handeln danach ausrichten. Während die Angeklagte einen Freispruch anstrebt, kann es einer Zeugin etwa darum gehen, die unbeliebte Nachbarin bei der Polizei anzuzeigen und so einen nachbarschaftlichen Streit auf eine andere Ebene zu verlegen. Für die vorliegende Arbeit mit Akten der Strafjustiz wird davon ausgegangen, dass Handeln in institutionellen Verfahren zwar grundsätzlich strategisch ist, dass aber die Strategie nicht immer das Produkt einer rationalen Analyse der Situationsgegebenheiten sein muss, sondern sich auch an kollektiven, alltäglichen Handlungsmustern orientieren kann.¹⁰ Wichtig ist auch zu bedenken, dass nicht jede Strategie Erfolg haben muss, sondern sich – gerade wenn sie als solche durchschaut wird – negativ auswirken kann. Schliesslich bleibt zu bemerken, dass auch nichtstrategisches Handeln vor Gericht denkbar ist, zum Beispiel in Form von emotionalem, affektivem Handeln.

Struktur der Strafgerichtsakten

Die Struktur der untersuchten Strafgerichtsakten widerspiegelt den Aufbau der basellandschaftlichen Strafjustiz der damaligen Zeit.¹¹ Die einzelnen das Straf-

⁷ Ulrike Gleixner: Geschlechterdifferenz und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte, 11, 1995, S. 65–70, S. 65.

⁸ Uwe Wesel: Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 5. überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main 1993, S. 36.

⁹ Claudia Töngi: Das umerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Historisches Neujahrsblatt Uri, Neue Folge 53/54, 1998/1999, S. 5–57, S. 39.

¹⁰ Strategisches Handeln findet auch in alltäglichen «Herrschaftsverhältnissen», zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, statt.

¹¹ Zum Basellandschaftlichen Strafverfahren im späten 19. Jahrhundert siehe: Daniel Krieg: Das Baselbieter Strafverfahren im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Basel 1994.

verfahren durchführenden Akteure dokumentierten ihre Untersuchungshandlungen und produzierten so die Akten der Falldossiers. Am Anfang eines solchen Dossiers steht meist eine Notiz eines Landjägers an das Statthalteramt, in welcher dieser schildert, wie er vom angeblichen Verbrechen erfahren hat. Dann folgen die Akten der Voruntersuchung durch das Statthalteramt, die Gutachten von Experten, der Bericht des Staatsanwaltes, das Protokoll der Gerichtsverhandlung und schliesslich das Urteil. Aktennotizen, Verhörprotokolle, Berichte über Hausdurchsuchungen, Rechnungen,

Briefe von Zeuginnen und Zeugen, ärztliche Gutachten, zusammenfassende Berichte des Staatsanwaltes, Protokolle der Gerichtssitzungen, Urteile und andere Texte bilden zusammen die Falldossiers. Die untersuchten Kriminalgerichtsakten sind mehrheitlich handschriftlich verfasst. Die polizeiliche und richterliche Voruntersuchung macht jeweils den grössten Teil des Aktendossiers aus. Innerhalb der Voruntersuchung wiederum nehmen die Protokolle der Verhöre mit Angeschuldigten und Zeuginnen und Zeugen den meisten Raum ein.

2. Eingenommene Mittel. Von «schwarzbraunen Pillen» und «gelben Flüssigkeiten»

In der historischen Forschung zum Thema Abtreibung ist umstritten, zu welchen Zeiten den Frauen welche Möglichkeiten, Abtreibungen vorzunehmen, zur Verfügung standen. Während einige Autoren die These vertreten, den Frauen hätten seit Urzeiten wirksame Abtreibungsmittel zur Verfügung gestanden, beurteilen andere die Abortivwirkung von Pflanzen vorsichtiger und erwähnen die hohe Vergiftungsgefahr, die oft mit Abortivmitteln verbunden war.

Welches waren nun die Mittel, die von den Frauen im untersuchten Fallmaterial eingenommen wurden, und wie wirksam waren diese? Genannt wurden Safran, der in Wein gekocht wurde, Seifenwasser sowie Absinth. All diese eingenommenen Substanzen hatten jedoch nicht die gewünschte Wirkung. In den meisten Fällen erfahren wir aber nicht genau, um welche

Substanzen es sich gehandelt hat, weil die Frauen oft gar nicht gewusst haben wollen, was für Mittel es waren, die sie eingenommen hatten. Sophie Sieber sagte zum Beispiel aus, ihr Schwängerer habe ihr *«ein ziemlich grosses Medizinfläschchen mit dunkler Flüssigkeit gefüllt und mit einer Etiquette deren Aufschrift mir nicht mehr bekannt ist»* aus der Apotheke mitgebracht.¹² Und Marie Weibel-Linder erzählte von der Einnahme der Abtreibungstropfen, welche ihr eine Nachbarin gegeben hatte, folgendermassen:

*«Dort nahm sie (die Nachbarin, VR) ein Fläschchen ab dem Küchenschrank, that einige Tropfen in einen Esslöffel, ca. halbvoll, u. gab sie mir, ich nahm sie. Es war eine braune Flüssigkeit, was für einen Geschmack sie hatte, weiss ich nicht mehr.»*¹³

Die angeschuldigten Frauen gaben alle an, die Abortivmittel gar nicht selber beschafft, sondern von ihrem Schwängerer

¹² Fall Nr. 1784.

¹³ Fall Nr. 3500.

oder von einer Abtreiberin – zum Teil auch gegen ihren Willen – erhalten zu haben. Ausserdem betonten sie, dass sie die Mittel jeweils nur über kurze Zeit eingenommen und dann weggeworfen hätten. Die Aussagen über das Einnehmen von (angeblich) abortiven Mitteln sind also stark vom strategischen Handeln der Frauen vor dem Untersuchungsbeamten oder dem Richter geprägt. Die befragten Frauen stellten sich als nichtwissend und passiv dar, um die Bedeutung ihres als strafbar eingestuften Verhaltens zu minimieren.

Um zu untersuchen, welchen Mitteln im Baseltal Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts abortive Wirkung zugesprochen wurde, eignen sich also die Verhörprotokolle von Frauen, die wegen versuchter Abtreibung vor Gericht standen, nur bedingt. Frauen wollten sich in den Verhören nicht mehr an die Mittel erinnern können, was die Untersuchungshandlungen sehr erschwerte und es faktisch unmöglich machte, jemanden wegen versuchter Abtreibung zu verurteilen. Eine andere Quelle aus den untersuchten Gerichtsakten, die Einblick in damalige Vorstellungen über Abortivmittel gibt, ist das Gutachten des Basler Professors Otto von Herff, Direktor des Basler Frauenspitals.¹⁴ Er schrieb 1909 in einem Bericht über die Wirksamkeit von Abtreibungsmitteln, den das Strafgericht Liestal von ihm anforderte: *«Innere Mittel, die*

einzig und allein mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit eine Schwangerschaft unterbrechen können, giebt es nicht.» Und er erklärte weiter:

«Wohl aber können Stoffe, die durch Giftwirkung die Gesundheit und das Leben der Mutter und damit auch die Gesundheit und das Leben der Frucht stören können, eine Unterbrechung der Schwangerschaft veranlassen. Der Abort ist eine Theilerscheinung einer allgemeinen Vergiftung. Mittel, die dem Volksglauben gemäss, eine Unterbrechung der Schwangerschaft bewirken sollen (...), giebt es sehr viele. Zumeist sind es Tincturen und Extracte verschiedener Arznei- und Gewürzstoffe, die zudem leicht erreichbar sind.»¹⁵

Wie ist die Aussage von Professor von Herff zu interpretieren?¹⁶ Konnte er, als Leiter des Frauenspitals, überhaupt eine andere Meinung vertreten als die, dass jeder Abtreibungsversuch entweder wirkungslos sei oder aber eine schwere Vergiftung hervorrufe? Als leitender Arzt und Mann von öffentlichem Einfluss konnte von Herff wohl kaum schreiben, dass es wirksame und sichere Abortivmittel gebe. Wir können annehmen, dass von Herffs Aussagen auch dadurch geprägt waren, dass er als Arzt nur die Fälle zu sehen bekam, in denen die Einnahme von abortiven Mitteln tatsächlich in einer Vergiftung endete, nicht aber die, welche ohne Komplikationen verliefen.

Die Überzeugung der Ärzte, wie sie Professor von Herff und andere Ärzte dieser Zeit ausdrückten, dass es nämlich gar

¹⁴ Zur Biographie von Herff siehe: H. Buess: Otto von Herff, in: Theo Koller et al. (Hg.): 100 Jahre Geburtshilfe und Gynäkologie in Basel 1868–1968, Basel 1970, S. 185–214.

¹⁵ Fall Nr. 3550.

¹⁶ Bereits im 18. Jahrhundert war unter Medizinern umstritten, ob es überhaupt wirksame Mittel gebe, durch deren Einnahme ein Abort ausgelöst würde, vgl. dazu Karin Stukenbrock: Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert: eine sozialgeschichtliche Untersuchung auf der Basis von Gerichtsakten, Neumünster, 1993, S. 52 f.; zur Einschätzung von im Volk verbreiteten Abortivmitteln durch Ärzte im frühen 20. Jahrhundert vgl. Annamarie Ryter: Abtreibung in der Unterschicht zu Beginn des Jahrhunderts. Eine empirische Untersuchung von Strafgerichtsakten des Staatsarchivs Basel, Basel 1983 (Liz.-Arbeit), S. 29.

keine sicher wirksamen Abtreibungsmittel gebe, führte dazu, dass die Richter in den meisten Fällen von versuchter Abtreibung zum Schluss kommen mussten, es handle sich um einen untauglichen Abtreibungsversuch¹⁷, weil die eingenommenen Mittel keinen Abort auslösen könnten. Selbst wenn ein Abort erfolgte, so konnte die Kausalität zwischen der Einnahme der Mittel und dem Schwangerschaftsabbruch nicht mit Sicherheit festgestellt werden.¹⁸

Eine Erklärung dafür, warum die Mittel oft nicht wirkten, mag ein Blick auf damals geäußerte Körper- und Schwangerschaftsvorstellungen liefern, die im Zusammenhang mit den Mitteln zur Sprache kamen. Anhand der Aussagen über vermeintliche Abortivmittel kann gezeigt werden, dass die damals befragten Frauen und Männer Körper- und Schwangerschaftsvorstellungen hatten, die sich von unsern heutigen stark unterscheiden. Zu nennen wäre hier einmal die so genannte «Verstockung der Perioden», deren Ursache nicht eine Schwangerschaft sein musste, sondern eine Krankheit sein konnte, die mit legal erhältlichen Mitteln bekämpft werden konnte, wie ein in einem der Fälle befragter Apotheker zu Protokoll gab:

«Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht werden in der Apotheke selbstverständlich nicht abgegeben, wohl aber zur Förderung oder Herbeiführung der ausgebliebenen Perioden, wenn die Unregelmässigkeit von einer Erkältung oder Blutarmut herrührt.»¹⁹

Die Tatsache, dass es legal erhältliche therapeutische Mittel zur «Herbeifüh-

rung der ausgebliebenen Perioden» gab, erschwerte die Beurteilung eines Abtreibungsversuches für die Mediziner erheblich. Interessant ist ausserdem zu sehen, wie eng in der Vorstellung der Leute eine «Verstockung der Perioden» auch mit einer Verstopfung der Verdauung verknüpft war. So kauften sie, wenn sie ein Abtreibungsmittel erwerben wollten, nicht nur «eine Blutsreinigung», sondern auch «Mittel zur Beförderung des Stuhlganges» oder «eine Abführung mit Aloes & Rhabarber». Aus heutiger Sicht ist es für uns folgerichtig, dass diese Abführmittel keine Schwangerschaft unterbrechen konnten.

Vorgenommene Eingriffe

Im Gegensatz zu den eingenommenen Mitteln waren die in den Quellen beschriebenen mechanischen Eingriffe zur Schwangerschaftsunterbrechung effizient. Die sich langsam zu einer eigenen Disziplin entwickelnde Gynäkologie brachte im 19. Jahrhundert neue Methoden zur Einleitung von Frühgeburten hervor. Bessere technische Hilfsmittel, vor allem die neuen Gummikatheter, sowie die Erkenntnisse über die Asepsis verringerten die gesundheitlichen Risiken eines künstlichen Abortes. Dennoch blieben diese mechanischen Eingriffe bis zum Einsatz von Penizillin ab 1940 gefährlich und endeten nicht selten mit dem Tod. Seit den 1880er Jahren wurden Abtreibungsinstrumente zusammen mit Verhütungsmitteln in Broschüren und Zei-

¹⁷ Der untaugliche Versuch einer Abtreibung ist nicht mit Strafe bedroht. Das bedeutet, dass es auf das tatsächliche Bestehen einer Schwangerschaft und auf die Tauglichkeit der Mittel ankommt, wenn eine Verurteilung wegen eines Abtreibungsversuchs erfolgen soll. Als Grund für diese Privilegierung des Täters werden die mangelnde Gefährlichkeit bzw. die Harmlosigkeit des untauglichen Versuchs genannt.

¹⁸ Vgl. Stukenbrock, Abtreibung, S. 54.

¹⁹ Fall Nr. 4121.

tungsinserten angepriesen. In Fachliteratur imitierendem Stil wurden Verhütungsmittel, Gummiballons für Einspritzungen, chemische Präparate, Kondome etc. vorgestellt und deren Gebrauch erklärt. Die Grenze zwischen Verhütung und Abtreibung wurde dabei nicht klar gezogen.²⁰

Die Abtreibungen, die im hier verwendeten Fallmaterial beschrieben sind, wurden durch Einspritzungen von Flüssigkeiten wie Weinessig oder Seifenwasser in die Gebärmutter und durch Manipulationen im Uterus vorgenommen. Die Frauen beschrieben den Eingriff als schmerzhaft; er war mit Übelkeit, Erbrechen, starkem Blutverlust, Ohnmacht und Angst verbunden. Was die Schilderungen abgesehen von den körperlichen Reaktionen auf den Eingriff als brutal erscheinen lässt, ist der Umstand, dass die Frauen – laut ihrer Darstellung – von den Abtreiberinnen nach dem Eingriff nicht gut betreut, sich selbst überlassen oder gar noch geschlagen wurden. Die Frauen, die abtreiben liessen, beschrieben sich vor Gericht als äusserst hilflos und hilfsbedürftig, was sie angesichts des schweren Eingriffs wahrscheinlich auch waren. Besonders detailliert und eindrücklich beschrieb Lina Glanzmann ihre Abtreibung, die von Frau Wagner, einer professionellen Abtreiberin, gegen Bezahlung von Fr. 10.– vorgenommen wurde.

«Frau Wagner (...) hat sich in die Küche begeben und wie ich gesehen habe, eine runde Blechplatte genommen und drauf braune Seife geschnitzelt, dran warmes Wasser getan und zu Seifenwasserlösung zerrührt und die Sache einigermassen abkühlen lassen und mir die erste Einspritzung gemacht. Dazu hatte sie eine Gummispritze mit

hohlem Gummiball in der Mitte mit 2 Schlauchteilen (...). Von den genannten Schlauchteilen hat Frau Wagner einen in meine Scham hineingeschoben etwa 11 cm lang & hat mir von genannter Scheidelösung eingespritzt. Davon habe ich sozusagen keine weitere Empfindung gehabt & ist die Einspritzung wieder ausgeflossen. Etwa eine halbe Stunde später, (...) hat Frau Wagner mir auf gleiche Weise eine zweite Einspritzung gemacht. (...) Bei dieser Einspritzung habe ich im Innern in der Gebärmutter innerhalb des Muttermundes einen stechenden Schmerz empfunden bis in die Brusthöhe hinauf & ist mir darauf übel geworden. Auch diese Einspritzung war in der Küche gemacht, indem ich, wie bei der ersten mich auf den Rücken auf zwei Lehnstühle hingelegt hatte. Nach der 2. Einspritzung, als mir übel ward, hat Frau Wagner ihren Mann aus einer Wirtschaft in der Nähe herbeigeholt & bin ich allem nach bewusstlos in die Stube verbracht & daselbst auf das Kanapee gesetzt worden & habe ich dort nach Aufbrechen meines Mundes Wasser eingeschüttet bekommen & hatte mich dann erbrechen müssen, wovon der Ausbruch allem nach ist weggenommen worden. Nachher bin ich auf das Gesicht zu Boden gefallen & dort liegen geblieben bis am Morgen, da ich früh, sozusagen vor Tag, da aber schon die Vögel pfeifen, erwacht oder zu mir gekommen bin & empfunden habe, dass ich in meinen Kleidern vorne von oben bis unten durchnässt war.»²¹

Diese und andere Darstellungen lösen beim heutigen Leser/der heutigen Leserin Gefühle von Ekel und Abscheu, aber auch von Mitleid aus und zeigen, wie weit die Lebenswelt der Protagonistinnen in den bearbeiteten Quellen von unserer heutigen Welt entfernt ist. Da sich die Frauen, die abtreiben liessen, vor Gericht meist als passiv beschrieben und der Abtreiberin die aktive Rolle zuweisen, entsteht das Bild, es handle sich bei der Beziehung zwischen der schwangeren Frau und der Abtreiberin oder dem Arzt um eine gewalthafte, hierarchische Beziehung und weniger um eine Geschäftsbeziehung, die durch ihren Deliktcharakter gegenseitige Abhängigkeit produziert.

²⁰ Anna Bergmann, Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Hamburg 1992, S. 171 f.

²¹ Fall Nr. 3057.

Abtreibung als Mittel der modernen Geburtenkontrolle?

Für das ausgehende 19. Jahrhundert geht man von einem rapiden Anstieg der Abortziffern in den Industrieländern aus. Es wird angenommen, dass die geringe Zahl der gerichtlich verfolgten Fälle im deutlichen Gegensatz zur Anzahl der tatsächlich vorgenommenen Abtreibungen und Abtreibungsversuche steht.²² Der Historiker Edward Shorter spricht sogar von einer eigentlichen «Abtreibungsrevolution».²³ Gesichert ist, dass auch im Kanton Basel-Landschaft, wie in ganz Westeuropa, die Geburtenziffer seit den 1870er Jahren rückläufig war. Während 1888 jährlich im Durchschnitt noch 35 Kinder pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner auf die Welt kamen, waren es 1930 nur noch ungefähr 16 Kinder.²⁴ Welche Rolle die Abtreibung bei diesem demographischen Wandel tatsächlich gespielt hat, ist nicht gesichert. Sie wird aber, da in diesem Zeitraum kaum wirksame Verhütungsmittel zur Verfügung standen, als entscheidend angesehen.²⁵ Im Basler Frauenspital wurden zwischen 1906 und 1915 1131 «Abort-Wöchnerinnen» registriert, von denen angenommen wurde, dass zwei Drittel die Fehlgeburt selbst oder mit Hilfe einer andern Person herbeigeführt hatten. 42 von ihnen starben infolge des Abortes. Ebenso viele Frauen starben in der Basler Frauenklinik

zwischen 1917 und 1927 an den Folgen einer wahrscheinlich kriminellen Abtreibung. Der ärztliche Direktor des Basler Frauenspitals nannte 1926 Schätzungen, wonach ein Viertel bis die Hälfte aller Schwangerschaften abgetrieben wurden.²⁶ Wie viele Abtreibungen es im frühen 20. Jahrhundert tatsächlich gab, ist nicht feststellbar, die historische Forschung hat aber gezeigt, dass es sich um ein Massenphänomen handelte. Doch in welchem Zusammenhang stehen nun die untersuchten basellandschaftlichen Gerichtsakten zu diesen Erkenntnissen?

Da in den Fällen nur von entweder wirkungslosen Versuchen oder von gelungenen Abtreibungen mit schweren gesundheitsschädlichen oder gar tödlichen Folgen die Rede ist, ist man geneigt, der These der «Abtreibungsrevolution» zu misstrauen.²⁷ Mangelndes medizinisches Wissen und hohe gesundheitliche Risiken stehen in den untersuchten Quellen im Vordergrund. Um nicht Opfer des beschränkten Quellenkorpus zu werden, der von durchschnittlichen, sicheren Abtreibungen nicht berichtet, seien hier auch noch einige Stellen in den Quellen erwähnt, welche auf die Abtreibung als Massenphänomen hinweisen. Interessant ist zum Beispiel die Aussage, die Dr. Abt

²² Vgl. Stukenbrock, Abtreibung, S. 70–75; Larrisa Leibrock-Plehn: Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz, in: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S. 68–90 S. 85 ff. sowie Bergmann, S. 188 ff..

²³ Edward Shorter: A History of Women's Bodies, London 1983, S. 195.

²⁴ Fridolin Kurmann: Die Bevölkerungsentwicklung, in: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Band fünf. Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. Ruedi Epple, Daniel Hagmann et al., Liestal 2001, S. 71–86, S. 78 f.

²⁵ Zu den Möglichkeiten einer Untersuchung der Häufigkeit von Abtreibungen vgl. Wigand Siebel: Soziologie der Abtreibung. Empirische Forschung und theoretische Analyse, Stuttgart 1971.

²⁶ Karin Hänggi-Amman: Unter anderen Umständen im Basler Frauenspital: von einer alltäglichen Fehlgeburt im Jahr 1924, Basel 1999. (Liz.-Arbeit) S. 2 f.

²⁷ Edward Shorter: A History of Women's Bodies, London 1983, S. 195.

aus Binningen 1909 vor dem Criminalgericht machte. Befragt nach einem möglichen Abtreibungsfall, der bereits drei Jahre zurücklag, gab Abt an, sich nicht mehr genau erinnern zu können, und fügte erklärend hinzu: « ... alle Wochen kommen Aborte vor. Möglicherweise hatte ich einen andern Fall vor Augen.»²⁸ Ausserdem geht aus den Fällen hervor, dass es für die schwangeren Frauen offensichtlich relativ einfach war, die Adresse einer professionellen Abtreiberin oder eines Arztes, der Abtreibungen vor-

nahm, ausfindig zu machen. Die weiblichen Kommunikationsnetzwerke schienen diesbezüglich gut zu funktionieren.

Wer sich mit der Geschichte der Abtreibung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert beschäftigt, stösst unausweichlich auf den vermeintlichen Widerspruch, dass «die Abtreibungspraxis von Frauen (...) allmählich zum Massenphänomen»²⁹ wurde, gleichzeitig aber jede Abtreibung «faktisch ein riskantes Spiel mit dem Tod»³⁰ bedeutete.

«Da also mit Bestimmtheit eine Schwangerschaft nicht festgestellt werden konnte.» Die Schwierigkeiten einer Schwangerschaftsdiagnose

Körperwahrnehmungen und Körperbilder sind keine anthropologischen Konstanten, die ausserhalb der herrschenden Diskurse existieren, sondern sie unterliegen historischem Wandel.³¹ Um verschiedenen Körper- und Schwangerschaftsbildern auf die Spur zu kommen, soll – ausgehend von der genannten Prämisse – untersucht werden, wie die Frauen selber im Rahmen einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung über ihre Schwangerschaft sprachen und wie Ärzte in ihren Gutachten über Schwangerschaften schrieben.

Anders als heute, wo eine Frau innerhalb weniger Minuten mittels eines Schwangerschaftstests aus dem Supermarkt zweifelsfrei feststellen kann, ob sie schwanger ist oder nicht, war es im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert weder

für die Frauen selbst noch für Ärzte und Hebammen einfach möglich, eine Schwangerschaft in ihren Anfängen zu diagnostizieren. Entscheidend für das Bestehen einer Schwangerschaft waren lange Zeit die Zeichen, die eine Frau an sich selbst wahrnahm. Als sicheres Zeichen für eine Schwangerschaft galten erst die ersten Kindsregungen, die ungefähr ab der 18. Schwangerschaftswoche zu spüren sind. Die Phänomene, die in einem früheren Stadium auf eine Schwangerschaft hinwiesen, waren oft vieldeutig und konnten unterschiedlich interpretiert werden. So war zum Beispiel das Ausbleiben der Periode nicht unbedingt ein Anzeichen für eine Schwangerschaft, sondern konnte auch als «Verstockung» erlebt werden, die mit einem Aderlass oder einem Medikament behoben werden konnte. Neben der «Verstockung» wur-

²⁸ Fall Nr. 3550.

²⁹ Bergmann, S. 193.

³⁰ Ebenda, S. 183.

³¹ Vgl. z. B. Maren Lorenz: Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999, S. 12 ff., zum historischen Wandel von Körper- und Geschlechterbildern siehe: Thomas Laqueur: Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, 8. Auflage, Cambridge (USA)/London 1999.

den Krankheiten wie Erkältung oder Blutarmut als Erklärungen für ausgebliebene Perioden genannt. Auch andere Anzeichen, die auf eine Schwangerschaft hindeuten konnten, wie die Ausdehnung des Unterleibs oder die Veränderung der Brüste, konnten verschiedenste Ursachen haben und waren deshalb als Schwangerschaftsnachweis nur bedingt brauchbar.³²

Bei der Untersuchung der Fälle muss beachtet werden, dass die Frage des tatsächlichen Bestehens einer Schwangerschaft in den Strafprozessen von höchster Wichtigkeit war.³³ Die Aussagen bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schwangerschaft müssen deshalb immer auch als Teil des strategischen Handelns vor Gericht verstanden werden. Als Beispiel für die Wichtigkeit der Frage soll folgender Ausschnitt aus einem Urteil dienen, in welchem das Gericht zum Schluss kam, dass eine Schwangerschaft gar nie bestanden habe und deshalb auch keine Verurteilung wegen Abtreibung erfolgen könne, obwohl Abtreibungshandlungen vorgenommen worden waren.

Frau Buser hatte am 7. Dezember 1919 von Dr. Schweingruber eine Abtreibung vornehmen lassen; am Tag darauf ver-

starb sie an einer durch den Eingriff verursachten Infektion. Das Criminalgericht Basel-Landschaft schrieb dazu in seinem Urteil vom 17. März 1920:

«Das Ausbleiben der Regel nach dem Geschlechtsverkehr ist kein sicheres Zeichen für das Bestehen einer Schwangerschaft. Dr. Müller, den Frau Buser konsultiert hatte, stellte eine Schwangerschaft in der 6. Woche fest. Wie Dr. Müller die Schwangerschaft festgestellt hat, geht aus seinem Bericht nicht hervor. (...) Das Gericht ist der Ansicht, dass durch eine solche äussere Untersuchung eine Schwangerschaft, die erst in der 6. Woche bestehen soll, nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann. (...) Da also mit Bestimmtheit eine Schwangerschaft nicht festgestellt werden konnte, so ist im Zweifel das Nichtbestehen einer solchen anzunehmen. In den Fällen, bei denen es am Objekt, an dem ein Verbrechen begangen werden soll, fehlt, also wo ein Mangel im Tatbestand vorliegt, trifft der Begriff des Versuchs auch nicht zu, weil es an einem «Anfang der Ausführung» fehlt. Es ist deshalb der Angeklagte vom Tatbestand der Abtreibung freizusprechen.»³⁴

Entgegen dem Befund von Dr. Müller und entgegen der Selbstwahrnehmung der verstorbenen Frau Buser nahm das Gericht in seinem Urteil zugunsten von Dr. Schweingruber an, dass Frau Buser gar nie schwanger gewesen sei. Dr. Schweingruber wurde vom Gericht deshalb lediglich der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden.

³² Vgl. Maren Lorenz: «... als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...». Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrung von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.): Körper-Geschichten, Frankfurt a. M. 1996, S. 99–121 und Stukenbrock, Aufklärung.

³³ Dies war darum der Fall, weil der untaugliche Versuch einer Abtreibung nicht mit Strafe bedroht ist. Das bedeutet, dass es auf das tatsächliche Bestehen einer Schwangerschaft und auf die Tauglichkeit der Mittel ankommt, wenn eine Verurteilung wegen eines Abtreibungsversuchs erfolgen soll. Als Grund für diese Privilegierung des Täters werden die mangelnde Gefährlichkeit bzw. die Harmlosigkeit des untauglichen Versuchs genannt.

³⁴ Fall Nr. 4786.

3. Wann wird aus «Wasser und Blut» ein Kind? Konzeptionen von Schwangerschaft

Im Unterschied zu heute, wo man dank Ultraschall über ein unvergleichbares Wissen über den Embryo verfügt und diesen in seiner Entwicklung beobachten kann, waren im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert alle Vorgänge vor der Geburt unsichtbar. Die schwangeren Frauen machten sich deshalb ein eigenes Bild davon, was in ihrem Körper vor sich ging.

In der Situation als Angeschuldigte beriefen sich die Frauen vor Gericht auf Vorstellungen, gemäss welchen am Anfang einer Schwangerschaft etwas Unbestimmtes in ihrem Körper heranwuchs. So gab zum Beispiel eine angeschuldigte Frau an, dass ihre Abtreiberin ihr gesagt haben soll, «*es sei noch kein Kind, es sei nur Wasser und Blut, sie könne oder wolle schon machen, dass dies fortgehe*». ³⁵ Vor Gericht nahm der Verteidiger der Frau diese Vorstellung auf und sprach davon, dass seine Klientin gemeint habe, es sei in ihr zum Zeitpunkt der Abtreibung erst «*ein unbestimmtes Chaos vorhanden*» gewesen. ³⁶ Vorstellungen, wie sie hier geäussert wurden, sind nicht neu und wurden von der historischen Forschung auch in Untersuchungen über Schwangerschaftswahrnehmungen im 18. Jahrhundert bestätigt. In eine ähnliche Richtung geht die Aussage von einer anderen angeschuldigten Frau, die in einem Verhör eine Abtreibung zugab und dazu sagte: «*Als ich die Tropfen nahm, dachte*

ich, es sei nicht verboten, da die Periode erst kurz ausgeblieben war. Wenn die Sache schon länger gedauert hätte, hätte ich die Tropfen nicht genommen.» ³⁷ Hier wird die alte, pragmatische Vorstellung geäussert, dass eine Abtreibung in den ersten Wochen der Schwangerschaft zulässig sei. Von der heutigen Vorstellung, nach welcher menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Spermienzelle beginnt, sind die hier zitierten Schwangerschaftsbilder weit entfernt.

In verschiedenen historischen Untersuchungen über Kindsmord wird hervorgehoben, dass die Frauen die Geburt ihres Kindes meist damit beschrieben, dass «*etwas abgegangen*» sei, und den Säugling oft nicht wahrhaben wollten. Das heimlich geborene Kind wird von seiner Mutter «*als Kot oder häufig auch als gestocktes Blut, schmutziger oder kranker Auswurf*» empfunden. ³⁸ Wenn selbst ausgewachsenen Säuglingen von ihren Müttern keine Identität zugesprochen wird, so mag es nicht erstaunen, dass bei Abtreibungen von der abgetriebenen Frucht nur mit Unbestimmtheit gesprochen wird. Lina Glanzmann beschrieb den Abbruch ihrer Schwangerschaft wie folgt:

«Am Sonntag abend ist aus meinen Geschlechtsteilen ein Klumpen abgegangen & habe ich der Frau Wagner gerufen, welche mit einem Papier den Klumpen weggenommen & mir gesagt hat, derselbe sei die Frucht gewesen.»

³⁵ Fall Nr. 2410.

³⁶ Fall Nr. 2410.

³⁷ Fall Nr. 3550.

³⁸ Siehe Schulte, Dorf, S. 157; Lorenz, Schwangerschaftswahrnehmung, S. 110 ff.; Ulinka Rublack: Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998, S. 243–248.

Die Abtreiberin Wagner bemerkte dann zu Frau Glanzmann, der Klumpen sehe aus wie eine Eidechse.³⁹ Sowohl der Ausdruck «Klumpen» wie der Vergleich eines Embryos mit einer Eidechse zeigen, dass die beiden Frauen dem Embryo keine menschliche Existenz zusprachen und folglich auch keine emotionale Bindung verspürten.

In den Akten finden sich aber auch entgegengesetzte Hinweise auf konkrete Wahrnehmung des abgetriebenen Fötus und damit verbundenes Unbehagen. In der Untersuchung gegen die Abtreiberin Louise Pasini sagte eine Nachbarin von ihr aus:

«Als mir Frau Pasini erzählte, dass bei der Frau Hardegger das Kind abgegangen sei, sagte sie noch, sie gebe keiner mehr etwas, sie habe das Kind immer noch vor Augen, es sei ein Knäblein gewesen.»⁴⁰

Weiter soll Louise Pasini erzählt haben, dass man sie damals zu dieser Abtreibung gerufen habe, weil der Ehemann von Frau Hardegger sich nicht getraut habe, den toten Fötus aufzuheben und zu vergraben. Auch Margaritha Cavalli nimmt ihren Fötus als «tottes Kind» bzw. als «Gestalt, wie ein Kind» wahr und beginnt deshalb zu schreien.⁴¹

Nach den von Frauen geäußerten Schwangerschaftsbildern soll hier noch ein interessantes Schwangerschaftskon-

zept aus einem ärztlichen Gutachten vorgestellt werden. Dr. Gubler hatte Frau Glanzmann nach einer mechanisch durchgeführten Abtreibung im Juni 1903 untersucht. Er sah aus der Gebärmutter von Frau Glanzmann «eine rundliche, längliche Geschwulst, die sich sofort als ca. 2 monatliche Frucht erkennen liess» hervorrangen. Weiter schrieb er: «Es ist noch nachzutragen, dass die Untersuchung des abgegangenen Eies eine taube Frucht ergab, indem der Eisack keinen Embryo, sondern nur geronnenes, in Organisation begriffliches Blut enthielt.»⁴² Was beschreibt Dr. Gubler hier? Vermutlich lehnt sich der Mediziner mit dieser Formulierung an die alte Vorstellung der «Mole» oder des «Muttergewächses» an. Lange dachte man, dass das, was in einer Frau heranwuchs, nicht unbedingt eine menschliche Frucht sein musste, sondern auch eine «Mole» oder ein «Muttergewächs» sein konnte. Eine Mole entstand, wenn bei der Befruchtung des Eies etwas nicht stimmte und daher eine falsche Frucht heranwuchs, die dann von der Mutter ausgestossen wurde. «Die Unterscheidung zwischen einer Schwangerschaft und einer Molenschwangerschaft war extrem schwierig – endgültige Gewissheit brachte erst die Geburt eines lebendigen Kindes oder eben der Abgang der Mole.»⁴³

Abschliessend bleibt anzumerken, dass sich Dr. Gublers Vorstellung von der

³⁹ Fall Nr. 3057.

⁴⁰ Fall Nr. 3550.

⁴¹ Fall Nr. 2410.

⁴² Fall Nr. 3057.

⁴³ Vgl. Stukenbrock, Aufklärung, S. 104 sowie Barbara Duden: «Ein falsch Gewächs, ein unzeitig Wesen, gestocktes Blut». Zur Geschichte von Wahrnehmung und Sichtweise der Leibesfrucht, in: Gisela Staupe u. Lisa Vieth (Hg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung, Berlin 1993, S. 27–35, für die Frühe Neuzeit beschreibt Rublack die Vorstellung, dass Frauen auch «Tiere oder Monstren wie Föten in sich tragen» konnten, Ulinka Rublack: Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998, S. 247.

«tauben Frucht» als «in Organisierung begriffliches Blut» nicht wesentlich von den Vorstellungen von «Blut und Wasser», wie sie die Abtreiberin Monica Bader äusserte, unterscheidet. Sowohl beim Erkennen von Schwangerschaften wie auch bei der Interpretation von Schwan-

gerschaft ist in den untersuchten Quellen keine grosse Kluft zwischen Laien und Mediziner festzustellen. Hingegen zeichnen sich die darin geäusserten Körper- und Schwangerschaftsvorstellungen durch eine grosse Differenz zu unsern heutigen Konzeptionen aus.

4. Frauen und Männer vor Gericht

Anders als die verheirateten Frauen standen die unverheirateten oder getrennt lebenden auch noch als so genannt «leichtfertige» Frauen vor Gericht, die sich auf eine aussereheliche sexuelle Beziehung eingelassen hatten.⁴⁴ Sie mussten nicht nur über eingenommene Tropfen und vorgenommene Einspritzungen Auskunft geben, sondern auch angeben, von wem sie wann und wo schwanger geworden waren. Die untersuchten Fälle erzählen also von mehr als nur versuchten oder tatsächlichen Abtreibungen: Wir erfahren durch sie auch von nichtehelichen Schwangerschaften, nicht gehaltenen Eheversprechen und sexueller Gewalt. Im Folgenden soll einerseits dargelegt werden, wie die Frauen in den Strafverfahren die Beziehungen zu ihren Schwängern schilderten und welche Strategien sie dabei anwandten. Andererseits sollen auch die Rollen und Strategien der Männer in den Strafverfahren aufgezeigt werden.

Ein gebrochenes Eheversprechen

Die Kellnerin Margaritha Cavalli berief sich auf ein Eheversprechen ihres Liebhabers Eugène Burg, um ihre nichteheliche Schwangerschaft zu erklären und dem Vorwurf der Liederlichkeit, der unverheiratete Schwangere traf, etwas entgegenzuhalten. Sie sagte vor dem Strafgericht Liestal über ihren Schwängerer aus:

«Burg kam viel in den Kardinal zu mir, er versprach mir das Heiraten. (...) Nachdem ich von Burg schwanger war, sah ich den Burg noch zweimal. Er sagte mir heiraten könne er mich nicht und Geld habe er auch keines.»⁴⁵

Cavalli gab an, nur ein einziges Mal mit Burg «in einen Gasthof» gegangen und gleich schwanger geworden zu sein. Vaterschaftsklage habe sie keine erhoben, sagt Cavalli, weil ihr Schwängerer ihr «Grobheiten» gemacht hatte. Cavalli ver-

⁴⁴ Bis 1893 war nichteheliche Schwangerschaft im Kanton Basel-Landschaft ein Delikt. Unverheiratete Mütter wurden mit einer Busse, beim dritten nichtehelichen Kind sogar mit Gefängnis bestraft. Kantonsfremde unverheiratete Schwangere wurden aus dem Baselbiet weggewiesen. Die nichtehelichen Väter hingegen wurden meist nicht belangt. Siehe Annamarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994, S. 46–50 sowie Christa Gysin-Scholer: Krank, allein, entblösst: «Drückende Armut» und «äusserste Not» im Baselbiet des 19. Jahrhunderts, Liestal 1997, S. 264–266 u. 297–299.

⁴⁵ Fall Nr. 2410.

suchte auf verschiedenen Ebenen, ihren Ruf zu schützen. Einmal stellte sie die sexuelle Beziehung zu Burg in den Rahmen der Eheanbahnung. Sie erwähnte ausserdem, dass sie nur einmal mit Burg geschlafen habe und davor noch nie geschlechtlichen Umgang gepflegt habe. Weiter wies sie mehrmals darauf hin, dass Burg ihr gegenüber abweisend und grob reagiert habe, als sie ihm von der Schwangerschaft Kenntnis gegeben habe. Cavalli argumentiert im Verfahren also sowohl mit der Gewalttätigkeit wie auch mit dem nicht eingelösten Eheversprechen. Die historische Forschung hat gezeigt, dass, obwohl Frauen die Beziehung zu ihrem Schwängerer – wie in diesem Fall – als gewalthaft schilderten, sie oft bereit waren, ihn dennoch zu heiraten.⁴⁶

Die Verhöre von Eugène Burg sind insofern interessant, als sie die Strategien eines im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einer unverheirateten Frau befragten Mannes exemplarisch aufzeigen. In seinen Befragungen versuchte Burg zuerst, sich der Verantwortung für die Schwangerschaft zu entziehen, indem er den Beischlaf zwar zugab, ihn aber als Akt der Prostitution umdeutete und Cavalli als leichtfertige, promiskuitive junge Frau darstellte, sie eine «Hure» nannte:

«Die Cavalli hatte schon vorher vielen Verkehr mit dem schon genannten Martin u. mit dessen Freund. Nachher traf ich dieselbe allerdings noch einmal im Cardinal, etwas 8 Tage nach genanntem Act; damals wurde aber kein Wort über die Sache mehr gesprochen; ich wusste aber nicht, dass die Cavalli

schwanger sei u. weiss deshalb auch von der ganzen Affaire nichts. Unrichtig ist auch, dass ich derselben die Heirat in Aussicht gestellt hatte, sondern ich nahm dieselbe einfach, wie schon betont auf der Strasse u. bezahlte sie auch für den Dienst.»

Drei Tage nach dem Verhör schrieb Burg einen Brief an die Obergerichtskanzlei, in welchem er seine Angaben relativierte und die Beziehung zu Cavalli anders charakterisierte:

«Infolge meiner Bestürzung auf die Vorladung hin (...) muss ich gestehen, dass ich momentan meiner Aussagen unsicher war u. einigermaßen meine Ehre retten wollte, auch daher fragliche Angaben gemacht habe, daher beeile ich mich bezugnehmend auf Ihr Memorandum Ihnen mitzuteilen dass nachdem ich mich des Nähern besonnen habe, ich zugeben muss, dass ich dr. Zeit der Cavalli die ich öfters im Kardinal als Kellnerin gesprochen habe u. vielleicht wie mancher andere mich auf intimeres Gespräch eingelassen habe.»

Noch anders beschrieb Burg seine Beziehung mit Cavalli in einem erneuten Verhör. Er gab jetzt an, dass seine früheren Aussagen falsch seien und dass er Cavalli doch versprochen habe, sie zu heiraten.

«Bei meinen Besuchen sprach ich derselben viel von Zusammenkünften u. Projecten u. schmeichelte ihr mit Dingen, die ihre Zuneigung weckten, es mag sein, dass ich ihr auch vom Heiraten redete.»⁴⁷

Weiter sagte er aus:

«Unrichtig ist es, dass ich derselben für diesen Verkehr Geld gab, dagegen mag sein, dass ich ihr nachher im Cardinal ein grösseres Trinkgeld gegeben hatte. Ich bin mir dessen nicht mehr genau bewusst. Richtig ist, dass die Cavalli mir nachher erklärte, sie habe die Periode nicht mehr, unrichtig dagegen, dass ich sie einfach damit abfertigte, ich könne ihr nichts geben etc.»

⁴⁶ Vgl. Ulrike Gleixner: «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main/New York 1994 (Geschichte und Geschlechter 8), S. 92.

⁴⁷ Fall Nr. 2410; Burgs Argumentationsmuster gleicht den Mustern, die Männer in Vaterschaftsprozessen anwenden, vgl. dazu Albert Schnyder-Burghartz: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690–1750 (QF 43), Liestal 1992, S. 284–287.

Da Burg keine Beteiligung an der bei Cavalli durchgeführten Abtreibung nachgewiesen werden konnte und die Frage

einer Vaterschaftsklage nicht mehr im Raum stand, wurde er von den Behörden nicht weiter befragt.

« ... hielt mir die Hände fest, in anderer Weise wendete er gegen mich nicht Gewalt an.» Reden über sexuelle Gewalt

In den untersuchten Abtreibungsfällen finden sich neben der Geschichte der ledigen Kellnerin Margaritha Cavalli noch die Fälle von zwei unverheirateten Dienstmägden und der Fall einer Frau, die von ihrem Mann getrennt lebte. In allen drei Fällen lesen wir mehr oder weniger eindeutig von sexueller Gewalt. Die beiden Dienstmägde, die von ihren Dienstherrn schwanger wurden, beschrieben beide die sexuelle Beziehung mit diesen als unfreiwillig und gewalttätig. Sophie Sieber gab bei ihrer Einvernahme Folgendes an:

«An einem Abend Anfangs Februar d. J., als man schon die Lichter ausgezündet hatte, brachte ich auf Geheiss des Schwander seinem Vieh Wasser in den Stall. Wie ich dies besorgt hatte, fasste mich Schwander mit beiden Händen um den Leib herum, legte mich im Stall, der ganz mit Dielen belegt ist, auf den Rücken, lag auf mich und hatte geschlechtlichen Umgang mit mir. Die Stalltüre hatte er vorher verriegelt, ohne dass ich es gleich bemerkte. Ich wehrte mich mit Händen und Füssen und machte dem Schwander Vorstellungen, er sagte darauf nur, es mache mir nichts und ich konnte ihn dann von seinem Vorhaben nicht abhalten. Geschrien habe ich nicht, die gegenüber wohnende Familie von Eduard Schäfer und vielleicht auch die Frau vom Schwander hätten es hören können. Schwander hielt mir die Hände fest, in anderer Weise wendete er gegen mich nicht Gewalt an. Ende Februar, oder Anfangs März missbrauchte mich Schwander an einem Abend während dem seine Frau auf der Post im Seltisberg war, zum zweiten Mal. Er legte mich dazu in der Wohnstube auf sein Bett. Ich habe mich wie das erste Mal gegen den Angriff verteidigt. (...) Als mich Schwander das erst Mal brauchte, sagte er, es gebe Geld.»⁴⁸

Sophie Sieber erzählte hier von zwei sexuellen Übergriffen, die während ihres Arbeitsalltags erfolgt waren. Betrachten wir den ersten Übergriff, so sehen wir, dass sie zwar die physische Gewalt, die ihr Meister, ein Schuhmacher, ihr angetan hatte, relativierte, die Situation aber dennoch als ausweglos beschrieb. Neben den gewalthaften Aspekten des Verschliessens der Türe und des Festhaltens erwähnte Sophie auch, dass ihr Meister sie zu überreden versuchte, indem er ihr sagte «es mache (...) nichts», und ihr ausserdem Geld versprach. Wie die eltern- und mittellose Sophie Sieber waren die meist jungen Dienstmägde von ihren Dienstherrn in mehrfacher Beziehung abhängig und unterstanden deren hausväterlichen Autorität. Das Zusammenleben unter einem Dach und die gemeinsame Arbeit bot viele Gelegenheiten für sexuelle Kontakte, auch für erzwungene. Claudia Töngi stellt in ihrer Studie über Geschlechterbeziehungen und Gewalt im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts fest, dass sich die Sexualkontakte «in einem diffusen Grenzbereich zwischen manifester Gewaltanwendung, gewaltsamem Drängen und Nötigen sowie Ausnutzen der abhängigen Stellung der meistens noch jungen Angestellten» bewegten.⁴⁹ In diesem unklaren Bereich spielten sich auch die hier beschriebenen Geschlechtsakte ab. Besonders interessant ist die Aussage von Sieber, sie habe nicht ge-

⁴⁸ Fall Nr. 1784.

⁴⁹ Töngi, Claudia: Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich 2004, S. 343.

schrienen, weil man sie dann hätte hören können. Sie deutet womöglich darauf hin, dass für Sophie Sieber die Vorstellung, von den Nachbarn oder von der Ehefrau mit dem Meister im Stall entdeckt zu werden, im Vergleich zum erzwungenen Beischlaf das grössere Übel gewesen wäre. Wurde nämlich das Verhältnis einer Magd mit ihrem Herrn bekannt, so hatte das für die Frau negative Folgen, indem sie fortan im Dorf als liederlich galt.⁵⁰

Wenn eine Frau wie hier ihre nichteheliche Schwängerung als gewaltsamen sexuellen Übergriff beschreibt, so kann dies auch als strategisches Handeln interpretiert werden. Sie schiebt damit die Verantwortung für die nichteheliche Schwangerschaft auf den Mann und erklärt ihre Unschuld. Auch kann die Aussage einer Frau, sie sei vergewaltigt worden, dazu dienen, den wirklichen Vater des Kindes zu decken, ihn vor der Justiz zu schützen. Auch Sophie Sieber griff zuerst auf das Muster der Vergewaltigung durch einen Unbekannten zurück und nannte ihren Schwängerer nicht. *«In Ziefen gab ich anfänglich an, von einem Unbekannten im freien geschwängert worden zu sein, fand dann aber, es sei besser, die Wahrheit zu sagen.»* Töngi hat festgestellt, dass Frauen immer wieder auf diesen Topos der Vergewaltigung in der Natur, ausserhalb der Zivilisation, zurückgreifen, der sich wegen des Fehlens von Zeugen und des unbekanntes Täters gut dazu eignet, die Identität des tatsächlichen Schwängerers zu verheimlichen.⁵¹

Meister Schwander wählte eine ähnliche Strategie, um sich der Verantwortung zu

entziehen. Er trug Sophie auf, sie solle sagen, sie sei von einem früheren Gesellen von ihm schwanger geworden, was diese jedoch ablehnte. Sehen wir uns nun an, wie Schwander die sexuelle Beziehung zu seiner Magd darstellte. Schuhmacher Schwander sagte im Verhör mit dem Statthalter Folgendes aus:

«Während sie bei mir in Dienst war, hatte ich zwei mal geschlechtlichen Umgang mit ihr & sie mag deshalb von mir schwanger sein, hat aber vielleicht auch mit meinem Gesellen Joseph Pfister, nun in Fahrnau, Umgang gehabt. Der erste Beischlaf fand Anfangs februar d. J. im Stall, der zweite etwas 14 Tage später in unserer Wohnstube statt. Das erste Mal hat sich die Genannte nur wenig gegen meinen Zugriff gewehrt, ich musste aber keine Gewalt anwenden.»⁵²

Was aber sagt diese Aussage in Bezug auf die Gewalthaftigkeit der sexuellen Beziehung zwischen den beiden aus? Schwander gab eine gewisse Unfreiwilligkeit beim ersten Beischlaf zu, verneinte aber, Gewalt angewendet zu haben. Damit bleibt die Beziehung der beiden im genannten Spannungsfeld zwischen Überredung, Ausnützung und Gewaltanwendung stehen.

Auch die 24-jährige Lina Grauwiler-Gerber, die getrennt von ihrem Ehemann lebte, gab den Justizbehörden in einer wegen versuchter Abtreibung geführten Untersuchung an, durch einen erzwungenen Geschlechtsverkehr schwanger geworden zu sein. *«Am 12. Februar 1908 zwang mich Arnold Waldmeyer, Sohn zum Geschlechtsverkehr mit ihm und seither fühle ich mich schwanger.»* Arnold Waldmeyer, der Nachbar von Frau Grauwiler, bestritt hingegen, je mit Grauwiler geschlafen zu haben und erzählte, dass

⁵⁰ Ebenda, S. 348.

⁵¹ Ebenda, S. 329ff.

⁵² Fall Nr. 1784.

vielmehr sie ihn verführen wollte, er aber nicht auf das Angebot eingegangen sei:

«Sie fing an verdächtige Redensarten zu führen und gab mir auf Umwegen zu verstehen, mit ihr Geschlechtsumgang zu pflegen. Ich wies dies zurück und sagte zu ihr, wenn ich sie brauche, sei sie ja sofort schwanger. Sie erwiderte lachend, indem sie ein rundes Schächtelchen aus dem Rocksack zog und mir zeigte, ob ich meine sie sei so dumm, sie Sorge schon dafür dass es nichts mache. Auf dies hin gab ich ihr zu verstehen, sie solle machen, dass sie ab dem Heustock herunterkomme, sonst könnte meine Mutter dazukommen und dahin gäbe es eine schöne Geschichte.»⁵³

Lina Grauwiler wird hier von Waldmeyer als sexuell aktive Frau bezeichnet, die sich ausserdem mit Verhütungsmethoden auskennt. Lina Grauwiler-Gerber hatte eine Zeit lang bei einem Witwer als Haushälterin gedient und mit diesem auch eine sexuelle Beziehung gehabt. Auch der Witwer, der im Strafverfahren ebenfalls befragt wurde, beschrieb Lina als Verführerin:

«Während der Zeit da sie bei mir war, musste ich jede Nacht mehrmals geschlechtlich mit ihr verkehren und zwar war nicht ich derjenige, der sie in ihrem Zimmer abholte, sondern sie war es, die jede Nacht zu mir in mein Zimmer kam und den Coitus verlangte, oftmals sogar unter Drängen, sofern mir nichts daran gelegen war.»⁵⁴

Der eine der beiden Männer bestritt also, eine sexuelle Beziehung mit Lina Grauwiler gehabt zu haben, der andere gestand eine solche ein; aber beide sprachen da-

von, dass Lina eine aktive Rolle übernommen habe. Beiden ging es darum, den Ruf dieser von ihrem Ehemann getrennt lebenden Frau anzugreifen.

Von wem Lina Grauwiler-Gerber tatsächlich schwanger geworden ist, und ob die Vergewaltigung durch Arnold Waldmeyer wirklich stattgefunden hat, lässt sich nicht eruieren. Wichtig ist hingegen zu sehen, dass Grauwiler-Gerber von einem durch Waldmeyer «erzwungenen Geschlechtsverkehr» sprach, sich das Gericht aber, obwohl es annahm, dass Grauwiler tatsächlich von Waldmeyer schwanger war, für den Aspekt der Gewalt nicht interessierte. Obwohl Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im Strafgesetzbuch benannte Delikte waren, wurde sowohl im Fall von Sophie Sieber wie auch im Fall von Lina Grauwiler-Gerber der dieser Delikte bezichtigte Mann nicht näher zu diesem Vorwurf befragt. Auch wurde keine eigene Strafuntersuchung eröffnet, obwohl diese Delikte Officialverbrechen darstellten und vom Staatsanwalt hätten verfolgt werden müssen. Offenbar wurde die in Frage stehende Gewalt in diesen Sexualbeziehungen von den Untersuchungsbehörden nicht als Unrecht wahrgenommen und deshalb ignoriert. Diese Beobachtung, die hier lediglich auf zwei Fällen beruht, wird durch andere, breitere Untersuchungen von Gerichtsakten gestützt.⁵⁵

5. Schluss

Ziel dieser Arbeit war es, durch die Untersuchung von acht Strafgerichtsfällen Einblicke in Erfahrungen und Handeln

einzelner Frauen und Männer im Baselbiet am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu gewinnen. Einerseits

⁵³ Fall Nr. 3500.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Vgl. Gleixner, Mensch, S. 92 und Töngi, Um Leib und Leben, S. 352.

sollte aufgezeigt werden, wie Männer und Frauen in institutionellen Verfahren handelten, andererseits sollte anhand der Quellen auch etwas über Geschlechterbeziehungen sowie über (in erster Linie weibliche) Körperbilder und Körpererfahrungen der Zeit anhand des Themas Abtreibung in Erfahrung gebracht werden. Auf Grund des beschränkten Quellenkorpus wurden die Forschungsergebnisse mit denen breiter angelegter Studien verglichen und in Zusammenhang gestellt.

Als Schlussbetrachtung soll noch dargestellt werden, welche weiteren Aspekte dieses bisher unerschlossenen Materials aus den Gerichtsakten des Kantons Basel-Landschaft noch untersucht werden könnten. Zu nennen ist zum Beispiel der Bereich der Gerichtsmedizin. Hier wären sowohl die ärztlichen Gutachten als eigene Quellengattung wie auch der Einfluss der Gutachter auf den Strafprozess bzw. auf das Urteil eine genauere Untersuchung wert. Ebenfalls interessant wäre es, ausführlicher zu analysieren, welche

Erklärungsmuster das Gericht für die Abtreibungen und Abtreibungsversuche fand und welche Frauen- und Männerbilder es in diesen Erklärungsmustern transportierte. In einem zweiten Schritt könnte dann noch untersucht werden, inwieweit die Ursachenanalysen und Interpretationen des Gerichts auf die reale Lebenswelt der Angeklagten tatsächlich zutrafen oder inwiefern hier bürgerliche Werthaltungen auf bäuerliche und proletarische Unterschichten übertragen wurden. Der Verbindung zwischen Norm und Lebenswelt könnte auf der Basis der Gerichtsakten weiter nachgegangen werden. Auch wäre es spannend, die Abtreibungsfälle mit den Fällen von Kindsmord und verheimlichter Niederkunft, die im selben Zeitraum vor dem Criminalgericht Basel-Landschaft verhandelt wurden, zu vergleichen. Durch die Bearbeitung dieser und anderer Fragen könnte ein weiterer Beitrag zur Erforschung der Sozial-, Alltags- und Geschlechtergeschichte des Kantons Basel-Landschaft geleistet werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Staatsarchiv Basel-Landschaft (StA BL)

Abtreibungen/Kindstötungen/Verheimlichte Niederkunft
GA 4001 Strafgericht 2.2.2.1.7, 1888–1920

Nr. 1784	13. November 1889.	Nr. 3550	29. April 1909.
Nr. 2410	26. März 1897.	Nr. 3847	20. Dezember 1911.
Nr. 3057	19. August 1903.	Nr. 4121	19. November 1913.
Nr. 3500	23. September 1908.	Nr. 4786	17. März 1920.

Literatur

Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Hamburg 1992.

Buess, H.: Otto von Herff, in: Theo Koller et al. (Hg.): 100 Jahre Geburtshilfe und

Gynäkologie in Basel 1868–1968, Basel 1970, S. 185–214.

Burghartz, Susanna: Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Joachim Eibach u. Günther Lottes (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 206–218.

Duden, Barbara: «Ein falsch Gewächs, ein unzeitig Wesen, gestocktes Blut». Zur Geschichte von Wahrnehmung und Sichtweise der Leibesfrucht, in: Gisela Staupe u. Gleixner, Ulrike: «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main/New York 1994 (Geschichte und Geschlechter 8).

Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenz und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte, 11, 1995, S. 65–70.

Gysin-Scholer, Christa: Krank, allein, entblösst: «Drückende Armut» und «äusserste Not» im Baselbiet des 19. Jahrhunderts (QF 62), Liestal 1997.

Hänggi-Ammann, Karin: Unter anderen Umständen im Basler Frauenspital: von einer alltäglichen Fehlgeburt im Jahr 1924, Basel 1999. (Liz.-Arbeit).

Krieg, Daniel: Das Baselbieter Strafverfahren im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Basel 1994 (Liz.-Arbeit).

Kurmann, Fridolin: Die Bevölkerungsentwicklung, in: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Band fünf. Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. Ruedi Epple, Daniel Hagmann et al. (QF 73), Liestal 2001.

Laqueur, Thomas: Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, 8. Auflage, Cambridge (USA)/London 1999.

Leibrock-Plehn, Larrisa: Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz, in: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S. 68–90.

Lorenz, Maren: «... als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...». Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrung von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.): Körper-Geschichten, Frankfurt a. M. 1996, S. 99–121.

Lorenz, Maren: Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999.

Rublack, Ulinka: Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998.

Ryter, Annamarie: Abtreibung in der Unterschicht zu Beginn des Jahrhunderts. Eine empirische Untersuchung von Strafgerichtsakten des Staatsarchivs Basel, Basel 1983 (Liz.-Arbeit).

Ryter, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft (QF 46), Liestal 1994.

Schnyder-Burghartz, Albert: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690–1750 (QF 43), Liestal 1992.

Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910, Reinbek bei Hamburg 1989.

Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalität, Tübingen 1991.

Shorter, Edward: A History of Women's Bodies, London 1983.

Siebel, Wigand: Soziologie der Abtreibung. Empirische Forschung und theoretische Analyse, Stuttgart 1971.

Stukenbrock, Karin: Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert: eine sozialgeschichtliche Untersuchung auf der Basis von Gerichtsakten, Neumünster, 1993.

Töngi, Claudia: Das umerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Historisches Neujahrsblatt Uri, Neue Folge 53/54, 1998/1999, S. 5–57.

Töngi, Claudia: Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich 2004.

Vieth, Lisa (Hg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung, Berlin 1993, S. 27–35.

Wesel, Uwe: Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 5. überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main 1993

Andreas Obrecht

Der vergessene Energieträger Ein vernachlässigtes Kapitel der Technikgeschichte zum Anfassen

Gerade noch zum Grillieren und Marro-nibraten, zum Filtrieren, für die Herstellung des Schwarzpulvers oder zur Rege-neration der Verdauung nach zu üppigen Schlemmereien dient uns die Holzkohle heute. Sie kommt zum allergrössten Teil aus Grossbetrieben im Ausland, und nur selten raucht ein Kohlenmeiler so, wie es

vielerorts in der Schweiz und in den Nachbarländern Jahrhunderte lang üblich war. Damals hatte die Holzköhlerei einen ganz andern Stellenwert als heute; ganze Handwerks- und Industriezweige waren so lange von der Holzkohle abhängig, bis neue Energieformen wie Steinkohle und Elektrizität billigere Wärme hergaben.